

### **Art. 64 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. <sup>2</sup>§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. <sup>3</sup>§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.